



## Strahlerpatent ab 01.01.2026

**Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Grengiols ist für die Mineraliensuche (Strahlerei) ein kostenpflichtiges Patent erforderlich. Die Patentgebühren werden wie folgt festgelegt:**

|  |                           |
|--|---------------------------|
| a) Personen mit Wohnsitz Grengiols     | Jahrespatent CHF 250.00   |
| b) Personen mit Wohnsitz Kanton Wallis | Jahrespatent CHF 500.00   |
| c) Alle übrigen Personen               | Jahrespatent CHF 1'000.00 |
| d) Für alle Personen                   | Tagespatent CHF 30.00     |

Die Patente sind persönlich und nicht übertragbar!

Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen mit Strahlerpatent sind von der Lösung eines Patents befreit.



**Das Strahlerpatent kann direkt über die Website «[strahlerpatent.grengiols.ch](http://strahlerpatent.grengiols.ch)» online bezogen oder auf dem Gemeindebüro bestellt werden.**

Auszug aus den Richtlinien für Strahler auf dem Gebiet der Gemeinde Grengiols:

1. Das blosses Aufheben von herumliegenden Mineralien und die Suche ohne Werkzeuge ist ohne Patent gestattet.
2. Mit Strahlerpatent ist folgendes Werkzeug erlaubt: Handwerkzeuge wie Hammer, Meissel, Strahlstock. Untersagt sind: Sprengen, sowie die Verwendung von Maschinen und Geräte wie Habegger, Hydraulikgeräte.
3. Jeder Strahler ist verpflichtet, das Patent der Gemeinde Grengiols auf sich zu tragen und auf Verlangen des Strahler-Aufsehers oder der Gemeindepolizei vorzuweisen.
4. Schäden an Kulturland, Wald, Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen sind in jedem Falle zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.
5. Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde oder Fundorte sind der Gemeinde Grengiols zu melden.
6. Bei Missachtung und Übertretung der Regelungen kann das Patent jederzeit entzogen und eine entsprechende Busse ausgesprochen werden. In schweren Fällen kann der Gemeinderat eine Patentsperre für mehrere Jahre verhängen.
7. Im Übrigen gilt der «Ehrenkodex» für Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler des SVSMF.

